

Zutreffendes bitte ankreuzen

Bauherrin / Bauherr	PLZ, Ort, Datum	1. Ausfertigung für die Bauaufsichtsbehörde 2. Ausfertigung für die Gemeinde 3. Ausfertigung für die Bauherrin / den Bauherrn 4. Ausfertigung für die Akte
☐ Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 Landesbauordnung (LBO) Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63 LBO kommt für die in § 63 Abs. 1 LBO genannten Vorhaben zur Anwendung, wenn die Bauvorlagen - mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise - von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern nach § 65 Abs. 2 LBO gefertigt sind.		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
☐ Genehmigungsfreistellung nach § 62 Landesbauordnung (LBO) Die Genehmigungsfreistellung kommt für Vorhaben nach § 62 Abs. 1 LBO zur Anwendung, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i. S. des § 30 Abs. 1 oder 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, die Voraussetzungen nach § 62 Abs. 2 LBO erfüllt sind und die Bauvorlagen von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern nach § 65 Abs. 2 LBO gefertigt sind. Die bautechnischen Nachweise müssen von Personen aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes aufgestellt sein.		
☐ Hiermit bestimme ich, dass im Falle einer die Genehmigungsfreistellung ablehnenden Erklärung der Gemeinde (§ 62 Abs. 2 Nr. 4 LBO) die Bauvorlagen als Bauantrag zu behandeln sind.		
☐ Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 Landesbauordnung (LBO) Das Baugenehmigungsverfahren nach § 64 LBO kommt bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 4 LBO), bei bauvorlageberechtigten Personen nach § 65 Abs. 3 LBO und in den Fällen des § 65 Abs. 1 Satz 2 LBO zur Anwendung.		Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde
☐ Anzeige der Beseitigung von Anlagen nach § 61 Abs. 3 Satz 3 Landesbauordnung (LBO) ☐ Gebäude der Gebäudeklasse 2 ☐ sonstige/s nicht freistehende/s Gebäude ☐ sonstige Anlage/n mit einer Höhe von mehr als 10 m, freistehende/s Gebäude der Gebäudeklasse 4 oder 5 Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einer Person aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes bestätigt sein. Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, bauaufsichtlich geprüft sein. Das gilt entsprechend, wenn die Beseitigung eines Gebäudes sich auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann. Den Prüfauftrag hat die untere Bauaufsichtsbehörde zu erteilen. Die für die Beseitigung erforderlichen Bauvorlagen nach § 6 der Bauvorlagenverordnung sind beigefügt: ☐ ja ☐ nein		Eingangsstempel der Gemeinde
An die Bauaufsichtsbehörde		Aktenzeichen der Gemeinde

Gegenstand des Bauantrages / der Genehmigungsfreistellung / der Anzeige ist das nachstehend beschriebene Bauvorhaben			
I. Baugrundstück			
1. Lage und Größe des Baugrundstücks			
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Kreis			
Grundbuch von	beim Amtsgericht	Band	Blatt
Gemarkung(en)	Flur(en)	Flurstück(e)	Grundstücksgröße m ²
☐ Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1, 2 oder 3 BauGB			
Bezeichnung des Bebauungsplanes	Gebiet	Nr.	
Aufgestellt von	Gemeinde / Stadt		
2. Bebauung		☐ Das Grundstück ist nicht bebaut. ☐ Das Grundstück ist bereits bebaut. Das letzte Vorhaben wurde genehmigt / im Rahmen eines bauaufsichtlichen Verfahrens eingereicht am	
3. Baulasten			
☐ Im Baulastenverzeichnis ist weder zulasten des Baugrundstücks noch zugunsten des Baugrundstücks auf einem anderen Grundstück eine Baulast eingetragen.			
☐ Im Baulastenverzeichnis ist zulasten des Baugrundstücks eine Baulast eingetragen wegen			
☐ Übernahme fehlender Abstandflächen		☐ Übernahme von Geh-, Fahr- und / oder Leitungsrechten	
☐ Sonstigem			
begünstigtes Grundstück			
Gemarkung	Flur	Flurstück	

Fortsetzung auf Blatt 2

☐ Im Baulastenverzeichnis ist zugunsten des Baugrundstücks eine Baulast eingetragen wegen		
☐ Übernahme fehlender Abstandflächen	☐ Übernahme von Geh-, Fahr- und / oder Leitungsrechten	☐ Sonstigem
belastetes Grundstück		
Gemarkung	Flur	Flurstück

II. Bauvorhaben

☐ Errichtung (z. B. Neubau, Wiederaufbau)	☐ Nutzungsänderung, die keinen Sonderbau zur Folge hat	☐ Änderung (z.B. Umbau, Änderung der Ansicht)
☐ Erweiterung	☐ Sonderbau nach § 2 Abs. 4 LBO	☐ Beseitigung

Nähere Beschreibung des Vorhabens

Folgende

☐ Abweichungen vom Bauordnungsrecht (§ 67 Abs. 1 LBO)

☐ Ausnahmen / Befreiungen nach § 31 BauGB

werden beantragt.

Dazugehörige Begründungen (gegebenenfalls auf gesondertem Blatt)

III. Persönliche Angaben

Bauherrin / Bauherr / Antragstellerin / Antragsteller

☐ natürliche Person ☐ juristische Person ☐ Personenhandelsgesellschaft			
Name, Vorname bzw. Firma		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	E-Mail (freiwillig)

Grundstückseigentümerin / Grundstückseigentümer (nur ausfüllen, wenn nicht mit Bauherrin / Bauherr identisch)

☐ natürliche Person ☐ juristische Person ☐ Personenhandelsgesellschaft			
Name, Vorname bzw. Firma		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	E-Mail (freiwillig)

Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser

Name, Vorname bzw. Firma		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	E-Mail

☐ Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 2 LBO Beruf	ausreichende Berufshaftpflichtversicherung / adäquate Haftpflichtversicherung nach § 65 Abs. 6 LBO ☐ ja ☐ nein Versicherer, Vers.-Nr.
selbstständig ☐ ja ☐ nein	selbstständig ☐ ja ☐ nein
☐ Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 3 LBO	selbstständig ☐ ja ☐ nein
Bei einem Unternehmen:	☐ Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 4 LBO i. V. m. § 65 Abs. 2 LBO ☐ Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 4 LBO i. V. m. § 65 Abs. 3 LBO

Aufstellerin / Aufsteller der bautechnischen Nachweise				
Art der bautechnischen Nachweise				
Name, Vorname bzw. Firma		Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	E-Mail (freiwillig)	
☐ Eingetragen in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes		ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach § 66 Abs. 2 Satz 2 LBO		☐ ja ☐ nein
Beruf		selbstständig		☐ ja ☐ nein
Aufstellerin / Aufsteller der bautechnischen Nachweise				
Art der bautechnischen Nachweise				
Name, Vorname bzw. Firma		Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	E-Mail (freiwillig)	
☐ Eingetragen in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes		ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach § 66 Abs. 2 Satz 2 LBO		☐ ja ☐ nein
Beruf		selbstständig		☐ ja ☐ nein
Bauleiterin / Bauleiter				
Mitteilung des Namens der Bauleiterin / des Bauleiters mit Adresse, Telefon (freiwillig) / Telefax (freiwillig), E-Mail-Adresse (freiwillig), Beruf (selbstständig ja / nein) und deren Unterschrift / dessen Unterschrift				
☐ ist beigelegt.		☐ wird vor Baubeginn nachgereicht.		
Sachverständige Person bzw. sachverständige Stelle i. S. des § 69 Abs. 3 LBO	Name / Anschrift / Telefon / Fax	Anerkennung als sachverständige Person bzw. sachverständige Stelle	Art der Bescheinigung	
IV. Erklärung der Aufstellerin / des Aufstellers der bautechnischen Nachweise und der Fachplanerinnen / Fachplaner (Erklärung im Hinblick auf den Standsicherheitsnachweis auf gesondertem Blatt nach Anlage 2)				
Ich / Wir erkläre/n, dass die von mir / uns gefertigten Nachweise, Bauvorlagen und Gutachten den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.				
Ort, Datum	Name		Unterschrift	
Ort, Datum	Name		Unterschrift	
Für den Fall, dass die bautechnischen Nachweise von verschiedenen Personen aufgestellt sind, übernehme ich die Verantwortung für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen dieser Nachweise und überwache bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen (§ 66 Abs. 2 Satz 3 und 4 LBO).				
Ort, Datum	Name		Unterschrift	
V. Erklärungen der Bauherrin / des Bauherrn				
Ich erkläre, dass die Angaben nach bestem Wissen gemacht worden sind.				
Für Feuerungsanlagen nach § 42 Abs. 1 LBO werde ich spätestens zehn Werktage vor Baubeginn der Anlagen eine Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers einholen, aus der hervorgeht, dass sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, und die Feuerstätten so aufeinander abgestimmt sind, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Über die Fertigstellung der Abgasanlagen, den Anschluss an die Abgasanlagen und die Aufstellung der Feuerstätten werde ich je eine Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers einholen. Außerdem erkläre ich, dass die Feuerstätten erst in Betrieb genommen werden, wenn die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie oder er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (§ 82 Abs. 2 Satz 4 LBO).				
Mir ist bekannt, dass die Aufstellerinnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen zu überwachen haben (§ 66 Abs. 2 Satz 4 LBO). Bei baulichen Anlagen nach § 66 Abs. 3 Satz 1 LBO prüft die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige den Standsicherheitsnachweis, es sei denn, dieses ist nach Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung nicht erforderlich. Den Personen, welche die Bauüberwachung vorzunehmen haben, werde ich den Baubeginn anzeigen und damit die Bauüberwachung veranlassen (§ 53 Abs. 1 Satz 7 LBO).				
Den Baubeginn werde ich der Bauaufsichtsbehörde nach § 72 Abs. 8 LBO mindestens eine Woche vorher schriftlich mitteilen (Baubeginnanzeige).				

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung werde ich der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzeigen (§ 82 Abs. 2 LBO) und dabei vorlegen:

1. Bei Bauvorhaben nach § 66 Abs. 3 Satz 1 LBO eine Bescheinigung der Prüffingenieurin / des Prüffingenieurs für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (§ 81 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LBO),
2. bei Bauvorhaben nach § 66 Abs. 2 Satz 1 LBO eine Bescheinigung der Person, die in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen ist, über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (§ 81 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 LBO),
3. bei Bauvorhaben nach § 66 Abs. 3 Satz 3 LBO (z.B. Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen) eine Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Brandschutz oder der durch die Bauaufsichtsbehörde bestimmten Person über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (§ 81 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 LBO),
4. in den Fällen des § 66 Abs. 2a Satz 1 LBO (Gebäude der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen) die jeweilige Bestätigung (§ 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 LBO).

VI. Anlagen nach der Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO)

(Im Genehmigungsverfahren (§ 62 LBO) sind die Bauvorlagen bei der Gemeinde (2-fach) einzureichen.

- ☐ Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 oder 1:1000 als Auszug aus der Liegenschaftskarte (§ 3 Nr. 1 BauVorIVO)
- ☐ Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 auf der Grundlage der Liegenschaftskarte (§ 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 BauVorIVO)
- ☐ Angaben über die gesicherte Erschließung (§ 3 Nr. 6 BauVorIVO)
- ☐ Nachweis der Regelung für notwendige Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder
- ☐ Berechnungen des Maßes der baulichen Nutzung (§ 3 Nr. 7 BauVorIVO; §§ 16, 18 bis 21 BauNVO)
- ☐ Bauzeichnungen (§ 8 BauVorIVO) Blatt
- ☐ Bau- und Betriebsbeschreibung (§ 9 BauVorIVO)
- ☐ Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 7 Abs. 3 Nr. 6 BauVorIVO)
- ☐ Erklärung der Aufstellerin oder des Aufstellers der bautechnischen Nachweise auf gesondertem Vordruck
- ☐ Standsicherheitsnachweis (§ 10 BauVorIVO)
- ☐ Brandschutznachweis (§ 11 BauVorIVO)

- ☐ Nachweis für Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz (§ 12 BauVorIVO)

- ☐ Die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise werden nachgereicht. Mir ist bekannt, dass die geprüften bautechnischen Nachweise zehn Werktage vor Baubeginn bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen müssen. (§ 72 Abs. 6 Nr. 2, Satz 2 LBO).

- ☐ Nachweis im Fall öffentlicher Förderung (erforderlich für die Ermittlung der Baugebühr)
- ☐ Berechnung der anrechenbaren Kosten im Fall von Umbauten und baulichen Anlagen, die keiner der in der Anlage 2 der Baugebührenverordnung aufgeführten Gebäudearten zuzuordnen sind
- ☐ Statistischer Erhebungsbogen

Anlagen für Werbeanlagen (§ 4 BauVorIVO)

- ☐ Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit Einzeichnung des Standortes
- ☐ Zeichnung der Werbeanlage mit Maßen
- ☐ Lichtbild / Lichtbildmontage
- ☐ Nachweis der Standsicherheit, soweit er bauaufsichtlich zu prüfen ist.

Beseitigung von Anlagen (§ 6 BauVorIVO)

- ☐ Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der zu beseitigenden Anlage (§ 6 BauVorIVO)
- ☐ Bestätigung der Standsicherheit nach § 61 Abs. 3 Satz 5 LBO
- ☐ Standsicherheitsnachweis, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung nach § 61 Abs. 3 Satz 6 LBO erforderlich ist

Ort, Datum

Unterschrift der Bauherrin / des Bauherrn